

## Reglement – Wahl der Elterndelegierten

1. Der Vorstand des Elternrates, bzw. die letztjährigen Elterndelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des betreffenden Jahrganges.
3. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Schülerinnen und Schüler des Jahrganges durch einen Elternteil vertreten sind.
4. Gewählt werden können alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte, die weder von der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleiter, Hauswart£) noch in der Schulpflege tätig sind.
5. Elternteile, bzw. Erziehungsberechtigte, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Elterndelegierte gewählt werden.
6. Wählbar sind ferner nur Elternteile, bzw. Erziehungsberechtigte, die entweder beim Wahl-Abend persönlich anwesend sind, oder sich vorher beim Elterndelegierten/Wahlleiter für eine Kandidatur beworben haben.
7. Sind Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte an der Teilnahme der Wahl verhindert, können sie vor der Wahl ihren Wahlvorschlag und/oder ihre Kandidatur beim Elterndelegierten/Wahlleiter einreichen.
8. Jeder Jahrgang soll drei Elterndelegierte wählen.  
Die Gewählten bestimmen selbst, wer Präsident/in, Aktuar/in und Stellvertreter/in wird.
9. Es ist zwingend, dass mindestens zwei Jahrgangsvertreter/innen gewählt werden.
10. Elterndelegierte werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
11. Wenn Elterndelegierte nicht im Interesse der Jahrgangsteams handeln, kann von zwei Dritteln der Jahrgangseltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt. Werden.